



Kostenbeitragssatzung
zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den
Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 19.06.2018	In Kraft seit 01.08.2018
1. Änderung	Stavo-Beschluss vom 18.06.2019	In Kraft seit 01.08.2019
2. Änderung	Stavo-Beschluss vom 16.02.2021	§ 3 a in Kraft seit 01.04.2020
3. Änderung	Stavo-Beschluss vom 13.12.2022	In Kraft seit 01.01.2023
4. Änderung	Stavo-Beschluss am 18.07.2023	In Kraft seit 28.07.2023
5. Änderung	Stavo-Beschluss am 11.02.2025	In Kraft seit 22.02.2025
6. Änderung	Stavo-Beschluss am 17.06.2025	In Kraft seit 01.08.2025
7. Änderung	Stavo-Beschluss am 08.07.2025	In Kraft seit 01.08.2025

460-018

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBL. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30. Oktober 2017, BGBL. I 3618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 19.06.2018 die folgende

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark

beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und die Verpflegungspauschale für das Mittagessen.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit die Verpflegungspauschale zu zahlen.
- (7) Für das gemeinsame, in der Einrichtung zubereitete Frühstück, wird kein separater Kostenbeitrag erhoben.
- (8) Zukaufstunden von 13.00 – 15.00 Uhr sind möglich, wenn freie Essensplätze vorhanden sind.
Zukaufstunden von 15.00 – 17.00 Uhr sind im Rahmen vorhandenen personeller Ressourcen möglich. Zukaufstunden werden bei der Einrichtungsleitung gebucht.

¹ § 2 Kostenbeitrag

- (1) In § 6 Abs. 1 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für die Stadt Rödermark ist geregelt, dass die Tageseinrichtungen für Kinder in der Regel an Werktagen montags bis donnerstags von 7.00 – 16.00 Uhr und freitags von 7.00 – 15.30 Uhr geöffnet sind.

¹ § 2 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.06.2025. Die Änderung tritt in Kraft am 01.08.2025.

Dienstliche Erfordernisse können dazu führen, dass die Ganztagsöffnungszeiten eingeschränkt werden müssen. In diesen Fällen werden die Eltern der betroffenen Tageseinrichtungen schriftlich durch den Fachdienst Kinder über die Einschränkung der Öffnungszeiten in Kenntnis gesetzt.

- (2) Der Kostenbeitrag beträgt für **Krippenkinder** – Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:

a.) **Betreuungszeit (7.00 – 13.00 Uhr)**

Betreuungsjahr 2024/2025	205,30 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	270,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	283,50 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	297,68 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	312,56 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	328,19 €/Monat

b.) **Betreuungszeit (7.00 – 15.00 Uhr)**

Betreuungsjahr 2024/2025	281,61 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	360,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	378,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	396,90 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	416,75 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	437,58 €/Monat

c.) **Betreuungszeit (7.00 – 16.00 Uhr)**

Freitags endet die Betreuung um 15.30 Uhr. ab 02/2025	310,63 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	400,50 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	420,53 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	441,55 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	463,63 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	486,81 €/Monat

d.) **Betreuungszeit (7.00 – 17.00 Uhr)**

Freitags endet die Betreuung um 15.30 Uhr.	
Betreuungsjahr 2024/2025	338,24 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	436,50 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	458,33 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	481,24 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	505,30 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	530,57 €/Monat

Die Betreuungszeit von 16.00 – 17.00 Uhr kann nur angeboten werden, wenn für mindestens 12 Kinder je Einrichtung diese Betreuungszeit gebucht wurde. Grundsätzlich soll für jeden Stadtteil eine Tageseinrichtung dieses Angebot vorhalten.

- e.) Zukaufstunden 6,00 €/Stunde
ab Betreuungsjahr 2025/2026 9,00 €/Stunde

- (3) Der Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

a.) **Betreuungszeit (7.00 – 13.00 Uhr)**

Betreuungsjahr 2024/2025	141,12 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	255,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	267,75 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	281,14 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	295,19 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	309,95 €/Monat

b.) **Betreuungszeit (7.00 – 15.00 Uhr)**

Betreuungsjahr 2024/2025	208,32 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	340,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	357,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	374,85 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	393,59 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	413,27 €/Monat

c.) **Betreuungszeit (7.00 – 16.00 Uhr)**

Freitag endet die Betreuung um 15.30 Uhr.

ab 02/2025	246,90 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	378,25 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	397,16 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	417,02 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	437,87 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	459,77 €/Monat

d.) **Betreuungszeit (7.00 – 17.00 Uhr)**

Freitags endet die Betreuung um 15.30 Uhr.

Betreuungsjahr 2024/2025	268,80 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	412,25 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	432,86 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	454,51 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	477,23 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	501,09 €/Monat

e.) **Zukaufstunde**

6,00 €/Stunde

ab Betreuungsjahr 2025/2026

8,50 €/Stunde

¹ § 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Rödermark jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

¹ § 3 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.06.2025. Die Änderung tritt in Kraft am 01.08.2025.

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 a dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 b und c dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

Dies ergibt folgende (tatsächlich) zu zahlenden Kostenbeiträge:

Betreuungszeit (7.00 – 15.00 Uhr)

Betreuungsjahr 2024/2025	67,20 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	85,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	89,25 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	93,71 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	98,40 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	103,32 €/Monat

Betreuungszeit (7.00 – 16.00 Uhr)

Freitags endet die Betreuung um 15.30 Uhr ab 02/2025	100,80 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	123,25 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	129,41 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	135,88 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	142,68 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	149,81 €/Monat

Betreuungszeit (7.00 – 17.00 Uhr)

Freitags endet die Betreuung um 15.30 Uhr	
Betreuungsjahr 2024/2025	127,68 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	157,25 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	165,11 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	173,37 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	182,04 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	191,14 €/Monat

3. der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 Nr. a – c dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

**¹ § 3 a Freistellung und Reduzierung von Kostenbeiträgen
wegen der Corona-Maßnahmen
- gestrichen -**

¹ § 3 a wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.07.2023 gestrichen.

¹ § 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt Rödermark betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Für jedes weitere Kind werden keine Kostenbeiträge erhoben.

² § 5 Verpflegungspauschale

Die Verpflegungspauschale für das Mittagessen in der Tageseinrichtung beträgt 80,00 € monatlich. Die Verpflegungspauschale wird ab dem Betreuungsjahr 2025/2026 auf 90,00 € erhöht.

Bei Zukaufstunden mit Mittagessen wird für dieses Zukauf-Mittagessen ein Preis von 3,70 € pro Essen erhoben. Ab dem Betreuungsjahr 2025/2026 beträgt der Preis für das Zukauf-Mittagessen 4,50 €.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und die Verpflegungspauschale sind bis zum Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Rödermark zu zahlen. Die Zahlungen sind stets in vollen Monatsbeiträgen zu leisten.
- ³ (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik, bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Pandemien) bis zur Dauer von 4 Wochen weiterzuzahlen.
- ³ (3a) Wird aufgrund von krankheitsbedingten Personalausfällen, bestehendem Personalmangel, bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Pandemien, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen länger als 4 Wochen in der Kita keine oder eingeschränkte Betreuungsleistung erbracht, wird der Betreuungskostenbeitrag (Differenz zwischen gebuchter und tatsächlich angebotener Betreuungszeit) ab der 5. Woche von Amts wegen rückerstattet bzw. mit dem nächstfälligen Betreuungskostenbeitrag verrechnet werden. Ausgenommen hiervon sind die Tage, an denen das Kind/ die Kinder in einer Notbetreuung betreut wurden.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, mit einem formlosen Antrag ein ärztliches Attest vorlegen.

¹ § 4 wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.07.2025 neu gefasst. Die Änderung tritt in Kraft am 01.08.2025.

² § 5 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.06.2025. Die Änderung tritt in Kraft am 01.08.2025.

³ § 6 Abs. 3 und 3a geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.07.2023. Die Änderung tritt in Kraft am 28.07.2023.

- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (6) Bei Aufnahme eines Kindes anlässlich des neuen Kindergartenjahres ist der volle Kostenbeitrag des Aufnahmemonats zu entrichten.
- ¹(7) Für Schulabgänger oder bei dem Wechsel der Betreuungsformen (Krippenplatz zu Kindergartenplatz) sind die Kostenbeiträge sowie die Verpflegungspauschale bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kindergartenjahr endet. Die Abmeldung vom Besuch der Einrichtung in der Zeit vom 1. Mai jeden Jahres bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Wohnsitzwechsel, lange Krankheit des Kindes) zulässig. Abmeldung unter gleichzeitiger Neuankmeldung eines Kindes (z.B. wegen längeren Urlaubs) ist nicht zulässig.
- (8) Eine Rückerstattung der Verpflegungspauschale ist möglich, wenn das Kind aus besonderen Gründen (z. B. längere Abwesenheit vom Wohnort) länger als drei Wochen die Einrichtung nicht besuchte.
Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen 4 Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, einen formlosen Antrag stellen.
- (9) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung eines zur Einziehung der Gebühren angegebenen Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (10) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat.
- ²(11) Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungspauschalen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 - 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 - 2. Anschrift,
 - 3. Geburtsdatum des Kindes,
 - 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Rödermark besuchen
 - 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-lastschriften).
- ³(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Rödermark soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

¹ § 6 Abs. 7 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.06.2019. Die Änderung tritt in Kraft am 01.08.2019.

² § 6 Abs. 11 eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.06.2025. Die Änderung tritt in Kraft am 01.08.2025.

³ § 7 Abs. 2 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 17.06.2025. Die Änderung tritt in Kraft am 01.08.2025.

- ¹ (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Stadt Rödermark einsehbar sind. Weitere Datenschutzhinformationen der Stadt, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt Rödermark im Bereich des Fachdienstes Kinder (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kindergruppen der Stadt Rödermark“ in der Fassung vom 19.03.2008 außer Kraft.

Rödermark, den 20.06.2018

Roland Kern, Bürgermeister

¹ § 7 Abs. 2 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 17.06.2025. Die Änderung tritt in Kraft am 01.08.2025.